

# Gesetze und Verordnungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **33 (1882)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Gesetze und Verordnungen.

Das schweiz. Handels- und Landwirthschafts-Departement, Abtheilung Forstwesen, hat unterm 14. Juni 1882 eine

### Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet

erlassen, der wir folgende Bestimmungen entnehmen:

Die Triangulation IV. Ordnung ist an die eidgen. Triangulation höherer Ordnung in der Weise anzuschließen, daß sie in der Regel von einer Dreiecksseite III. oder höherer Ordnung ausgeht und in einer Kette oder in einem Netz von nicht zu viel (bis 15) möglichst günstigen Dreiecken an eine solche wieder anschließt.

Die Seiten der Dreiecke IV. Ordnung sollen durchschnittlich eine Länge von 800 bis 1200 m haben, so daß mit Zuziehung der Punkte höherer Ordnung etwa 2 Punkte per Quadratkilometer entfallen.

Der Entwurf des Dreiecknetzes ist vom Geometer in die eidgen. Originalaufnahmen, von welchen demselben durch das Handels- und Landwirthschaftsdepartement ein Exemplar zugestellt werden wird, mit Bleistift einzutragen und gleichzeitig mit einem Uebersichtsnetz dem genannten Departement zu gutfindender Prüfung zu übersenden. Unmittelbar nach der Genehmigung des Regentwurfes hat der Geometer die Versteinung der Dreieckspunkte durch witterbeständiges, fehlerfreies Material nach den hiesfür gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Als Signale dienen runde geschälte Stangen von 2,5 m Länge mit rechtwinklig gekreuzten in gleicher Höhe über einander geschnittenen Tafeln. Sie sind in die Signalsteine einzuspitzen und durch drei Spreizen rechtwinklig zu verankern.

Ueber jeden Signalpunkt ist vom Geometer ein Protokoll anzufertigen. Nach stattgefundenener Versicherung und Signalisirung ist der betreffenden Kantonsregierung ein Doppel des Versicherungsprotokolles einzubändigen und sind mit den Plazeigenthümern Dienstbarkeitsverträge abzuschließen. Ein zweites Doppel ist dem eidgen. Handels- und Landwirthschafts-Departement durch die Kantonsregierung einzusenden, ebenso ein Doppel oder eine Abschrift der Dienstbarkeitsverträge.

Die zur Triangulation zu verwendenden Theodolithe müssen einen repetirenden Horizontalkreis von mindestens 15 cm und einen Vertikalreis

von mindestens 12 cm Durchmesser haben und 20 Sexagesimal- oder 50 Centesimalsekunden ablesen lassen.

Die Winkelmessungen sind so viel wie möglich centrisch über dem Signalstein auszuführen. Jeder Horizontalwinkel muß acht Mal repetirt werden. Die Höhenwinkel sind zwei Mal in zwei Fernrohrlagen an beiden Nonien abzulesen. Alle Beobachtungen sind sauber und deutlich in ein Winkelbuch einzutragen.

Die Berechnungen bestehen in der Centrirung der nothgedrungen excentrisch gemessenen Winkel und in der Dreiecksrechnung mit 7stelligen Logarithmen. Die Bruchtheile von Sekunden sind auf ganze Sekunden abzurunden und die Differenz in der Winkelsumme im Dreieck, die 20 Sexagesimal- oder 50 Centesimalsekunden nicht übersteigen darf, ist auf alle drei Winkel zu vertheilen. Die Ausgleichung der Dreiecksseiten findet nach Maßgabe ihrer Gewichte statt. Die Azimuthe werden immer von Süden nach Westen gezählt, die Höhenunterschiede der einander zunächst liegenden Stationen werden vor- und rückwärts berechnet.

Aus den berechneten Koordinaten ist ein vollständiger Netzplan in der Regel im Maßstab von  $\frac{1}{25,000}$  in Tusche auf Zeichnungspapier aufzutragen mit Hervorhebung der eidg. Anschlußpunkte und Seiten in doppelten rothen Linien.

Die Triangulationsarbeiten werden einer allseitigen Prüfung unterstellt.

---

### Mittheilungen.

---

**Bern.** Aus dem Verwaltungsbericht der Forstdirection für das Jahr 1881. Dem Regierungsrath wurde ein spezielles Projekt zu einem Dekret betreffend eine neue Forstorganisation und ein Entwurf zu einem einheitlichen Forstgesetz vorgelegt, eine einläßliche Besprechung dieser Vorlagen hat im Berichtsjahr noch nicht stattgefunden.

Mit dem vom Großen Rath gewünschten Verkauf kleinerer isolirter Waldparzellen wurde begonnen. Verkauft wurden 30,15 ha um 28,540 Franken, zu verkaufen dürften noch sein: 80 Parzellen mit einem Flächeninhalt von 650 ha und einem muthmaßlichen Erlös von 1,500,000 Fr. In den letzten 15 Jahren ist die Staatswaldfläche um 1,068 ha vergrößert worden.